



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 30

1. August

Jahrgang 2025

INHALT

Haushaltssatzung der Gemeinde Rugendorf für das Haushaltsjahr 2025..... Seite 137

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sanspareil - Gruppe für das Haushaltsjahr 2025 Seite 138

Gesonderte Sammlung von Kühlgeräten aus Haushalten im Gebiet des Landkreises Kulmbach..... Seite 138

Bebauungsplan „Lindauer Straße“ der Gemeinde Trebgast..... Seite 139

Rechtsverordnung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages aus Anlass des Kulmbacher Bierfestes der Stadt Kulmbach..... Seite 139

Waffen- und Messerverbotzonenverordnung der Stadt Kulmbach..... Seite 141

Ersatzlose Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. B01 „für das Gebiet zwischen der Kreisstraße KU 6 und dem Ortsteil Burghaig (am Südhang) Gem. Burghaig“ der Stadt Kulmbach..... Seite 143

Bebauungsplan Nr. 352 „Batteriespeicher Mainwiesen“ der Stadt Kulmbach..... Seite 144

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Rugendorf

§ 4

Haushaltssatzung der

Gemeinde Rugendorf (Landkreis Kulmbach)
für das Haushaltsjahr 2025

vom 21. Juli 2025

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 200 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 140 v.H.

2. Gewerbesteuer

310 v.H.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt die Gemeinde Rugendorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.000.959 €**
und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.302.760 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden keine festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000 €** festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan für die Angestellten ist Bestandteil dieses Haushaltsplanes.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Rugendorf, 21. Juli 2025

Gemeinde Rugendorf

Theuer

Erster Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ab Erscheinen dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der VG Stadtsteinach während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit gem. § 4 der Bekanntmachungsverordnung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus der VG Stadtsteinach zur Einsicht bereit.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Sanspareil - Gruppe (Landkreis Kulmbach)
für das Haushaltsjahr 2025**

vom 11.06.2025

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 66 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Sanspareil-Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.539.400 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.863.400 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden i. H. v. **1.665.200 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage: Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Wonsees, 11. Juni 2025

ZV zur Wasserversorgung der Sanspareil-Gruppe

Andreas Pöhner

Verbandsvorsitzender

**Gesonderte Sammlung
von Kühlgeräten aus Haushalten
im Gebiet des Landkreises Kulmbach**

In Zusammenarbeit mit der Firma Simon in Stockheim werden im Gebiet des Landkreises Kulmbach – ohne Stadt Kulmbach und Markt Kasendorf - in der Woche **vom 15. bis 19. September 2025** unbrauchbar gewordene Kühlgeräte aus Haushaltungen kostenlos eingesammelt.

Mitgenommen werden nur Geräte, die beim Landratsamt **bis 05. September 2025** unter der Telefonnummer 09221/707-100 oder über das Internet angemeldet wurden. Die Bereitstellung muss **spätestens am 15. September 2025 um 06.00 Uhr** erfolgen.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass nur Geräte, in denen sich kein Inhalt mehr befindet und die grob gereinigt wurden, mitgenommen werden können.

Elektrofachgeschäfte, die von Kunden aus dem Landkreis Kulmbach Altkühlgeräte kostenlos zurücknehmen, können diese gegen Vorlage einer entsprechenden formlosen Bescheinigung der entsorgten Haushalte ebenfalls anmelden. Andere gewerbliche Geräte werden nur gegen Rechnung mitgenommen.

Bitte beachten Sie:

In der Stadt Kulmbach und Markt Kasendorf ist der nächste Abfuhrtermin vom 22. bis 26. September 2025. Anmeldungen nimmt das Landratsamt bis 2 Wochen vor dem Abfuhrtermin entgegen.

Als zusätzlicher Service besteht auch die Möglichkeit, an der Dauersammelstelle des Landkreises bei der Firma Drechsler Umweltschutz KG, Von-Linde-Str. 6 in Kulmbach, unbrauchbare Kühlgeräte abzugeben.

Die Öffnungszeiten sind:

Dienstag	07.00 Uhr - 11.00 Uhr
Donnerstag	15.00 Uhr - 19.00 Uhr
Freitag	13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Samstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Ab sofort kann auch Online angemeldet werden über:

www.sperrmuell-kulmbach.de

Kulmbach, 24. Juli 2025

Landratsamt Kulmbach

Söllner

Landrat

**Bauleitplanung – Vorhabenbezogener
Bebauungsplan „Lindauer Straße“
für die Fl.-Nr. 122, Gemarkung Trebgast;
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und
frühzeitiger Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Trebgast hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 07.04.2025 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lindauer Straße“ aufzustellen. Dies wurde im Amtsblatt Nr. 15 am 17.04.2025 öffentlich bekanntgegeben.

Der Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lindauer Straße“ für die Fl.-Nr. 122, Gemarkung Trebgast wurde in der Sitzung vom 14.07.2025 mit Begründung und dem Umweltbericht mit Planstand vom 24.06.2025 vorgestellt und die frühzeitige Beteiligung der Bürger, sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde mit den in der Gemeinderatssitzung geforderten Änderungen, die im Planentwurf vom 22.07.2025 eingearbeitet wurden, beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) liegen sämtliche Planungsunterlagen in der Zeit vom **11.08.2025 bis einschließlich 19.09.2025**

in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Zimmer-Nr. 13, Kulmbacher Straße 36, 95367 Trebgast, täglich während der Geschäftszeiten aus. Diese sind Montag bis Mittwoch, sowie am Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung.

Zusätzlich finden Sie die Unterlagen auf unserer Homepage unter <https://www.trebgast.de/seite/567086/gemeindliche-bauleitplanung.html>.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanungsverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt oder auf unserer Homepage <https://www.trebgast.de/> eingesehen werden.

Trebgast, 23. Juli 2025
Gemeinde Trebgast
Herwig Neumann
Erster Bürgermeister

**Rechtsverordnung über die Freigabe
eines verkaufsoffenen Sonntages
aus Anlass des Kulmbacher Bierfestes
in der Stadt Kulmbach im Jahr 2025**

vom 21.07.2025

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474) geändert worden ist i. V. m. § 12 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 03. Dezember 2024 (GVBl S. 643) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kulmbach folgende:

**Verordnung:
§ 1**

Die Verkaufsstellen, die mit ihrem Eingangsbereich an dem im anliegenden Lageplan mit der Bezeichnung „Räumlicher Geltungsbereich (schraffiert) – Verkaufsoffener Sonntag Bierfest 2025“ schraffiert dargestellten, räumlichen Bereich anliegen, dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadschlG am Sonntag, den 03. August 2025 aus Anlass des in der Stadt Kulmbach stattfindenden „Bierfestes“ von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offengehalten werden. Der o. g. Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Auf die Beachtung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sowie der übrigen Bestimmungen des LadschlG, insb. des § 17 LadSchlG sowie darauf, dass Verstöße gegen diese als Ordnungswidrigkeit nach § 24 LadschlG oder als Vergehen nach § 25 LadschlG geahndet werden können, wird hingewiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 03.08.2025 außer Kraft.

Kulmbach, 21. Juli 2025
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5
(Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG
Betriebsstätte Kulmbach
E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de
Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,
Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG
Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

**Verordnung über die Einrichtung einer
Waffen- und Messerverbotzone
(Waffen- und Messerverbotzonenverordnung – WaffVZVO)**

Die Stadt Kulmbach erlässt auf Grund von § 42 Abs. 5 Satz 4 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl 2024 I Nr. 332), in Verbindung mit § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 20. Mai 2025 (GVBl S. 158), in Verbindung mit § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Waffenrecht im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (ZustWaffVIM) vom 02. Februar 2011 (GVBl S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2024 (BayMBl Nr. 508), folgende

Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Verbot des Führens von Waffen und Messern
- § 3 Begriffsbestimmung
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ergibt sich aus dem **beiliegenden Lageplan** vom 24.07.2025 (Maßstab 1:5000), der als **Anlage** Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgeblich ist die farblich markierte Fläche bis zur Innenkante der Begrenzungslinie. Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich insbesondere auf folgende Bereiche samt angrenzender Straßen, Wege und Plätze in der Kulmbacher Innenstadt (maßgeblich ist der beiliegende Lageplan):

- Bahnhofsgelände / Fritz-Hornschuch-Straße / ehem. Kaufplatz-Gelände / Gasfabrikgässchen
- Heinrich-von-Stephan-Straße/Busbahnhofgelände/Hans-Hacker-Straße
- Holzmarkt/Kressenstein/Langgasse
- Kloostergasse/Webergasse/Buchbindergasse/Spitalgasse/Fischer-gasse
- EKU-Platz samt Tiefgaragen/Sutte/Grabenstraße
- Basteigasse/Parkhaus Basteigasse
- Marktplatz/Obere Stadt/Stadtgässchen/Oberhacken/Waaggasse
- Schießgraben/Karl-Jung-Straße
- Röthleinsberg/Kapellengässchen/Festungsberg/Kirchplatz
- Dr.-Stammlberger-Halle samt Tiefgarage/Grünzug/Pörbitscher Weg
- Schwedensteg/Großparkplatz/Skaterpark/Grünwehr
- Stadtpark/Alter Friedhof/Hardenbergstraße/Auf der Draht/Pestalozzistraße
- Hallenbad/Hardenbergstraße

**§ 2
Verbot des Führens von Waffen und Messern**

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Führen von

1. Waffen gemäß § 1 Abs. 2 WaffG;
 2. Messern, sofern sie nicht von Nr. 1 erfasst sind;
- verboten.

**§ 3
Begriffsbestimmung**

Führen im Sinne dieser Verordnung ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte im Sinne des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 WaffG.

Ausgenommen von dem Verbot nach § 2 sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt.

- (1) Ein berechtigtes Interesse für das Führen von Waffen liegt insbesondere vor für
 - a) Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, mit Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG (Kleiner Waffenschein);
 - b) Personen, die eine Waffe nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern;
 - c) Rettungs- und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit;
 - d) Personen, die eine Waffe mit Zustimmung eines anderen in dessen Hausrechtsbereich nach § 1 führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht.
- (2) Ein berechtigtes Interesse für das Führen von Messern liegt insbesondere vor für
 - a) Anlieferverkehr;
 - b) Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten und von den Gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen;
 - c) Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern;
 - d) Personen, die ein Messer in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht;
 - e) das gewerbliche Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen;
 - f) Rettungs- und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit;
 - g) Mitwirkende an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden;
 - h) Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtpflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen;
 - i) Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kunden;
 - j) Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen.

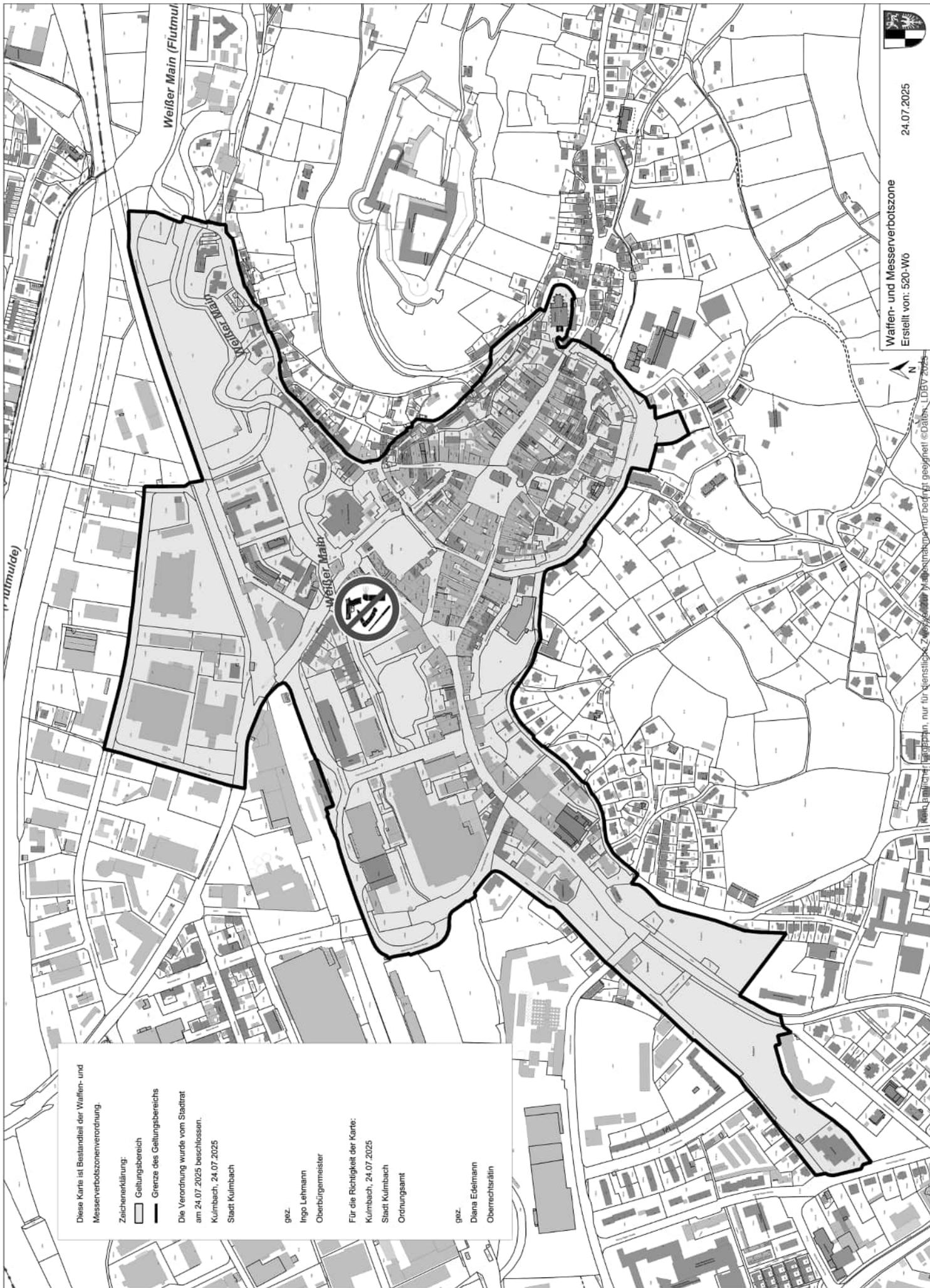
**§ 5
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG handelt, wer innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 eine Waffe oder ein Messer führt, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 vorliegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (3) Verbotenerweise geführte Waffen und Messer können nach § 54 Abs. 2 WaffG eingezogen werden.

**§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Kulmbach, 24. Juli 2025
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister



24.07.2025
Waifen- und Messerverbotzone
Erstellt von: 520-W0



Alle Angaben sind ungeprüft. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben liegt bei den Datenherstellern. Die Angaben sind nur für den statistischen Gebrauch geeignet. © Daten: LDBV 2025

Diese Karte ist Bestandteil der Waifen- und Messerverbotzonenverordnung.

Zeichenerklärung:
■ Geltungsbereich
— Grenze des Geltungsbereichs

Die Verordnung wurde vom Stadtrat am 24.07.2025 beschlossen.
Kulmbach, 24.07.2025
Stadt Kulmbach

gez.
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

Für die Richtigkeit der Karte:
Kulmbach, 24.07.2025
Stadt Kulmbach
Ordnungsamt

gez.
Diana Edelmann
Oberrechnerin

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

**Ersatzlose Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. B01
„für das Gebiet zwischen der Kreisstraße KU 6 und dem
Ortsteil Burghaig (am Südhang) Gem. Burghaig“ im vereinfachten
Verfahren nach § 13 BauGB:**

**Aufhebungs- und Offenlegungsbeschluss
nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat am 24.07.2025 die ersatzlose Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. B01 „für das Gebiet zwischen der Kreisstraße KU 6 und dem Ortsteil Burghaig (am Südhang) Gem. Burghaig“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, sowie die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zu der vorgenannten Planung, beschlossen.

Ziel des Bebauungsplans war die Schaffung von Wohnraum. Bis auf einige freie Grundstücke ist nach fast 60 Jahren des Bestehens das Baurecht ausgeübt worden. Das ursprüngliche Planungsziel wurde damit vollumfänglich erreicht. Da der gestalterische Rahmen des in Rede stehenden Bebauungsplans sehr eng gefasst ist und auch die Stellung der Gebäude mittels Baukörperfestsetzungen (Baufenster) Umbau-, Modernisierungs- und Nachverdichtungsmaßnahmen stark einschränkt, sollen bislang ungenutzte Innenverdichtungspotenziale durch die Aufhebung des Bebauungsplans geweckt werden.

Der Geltungsbereich dieses Aufhebungsverfahrens umfasst die Grundstücke der Fl. Nrn. 12/3 (Teilfläche), 25 (TF), 25/1, 25/2, 25/3, 25/5, 25/6, 25/10 (TF), 341/9 (TF), 342/0, 342/1, 342/2, 342/3, 342/4, 342/5, 342/6, 342/7, 344/2, 344/4, 344/5, 344/7, 350/0 (TF), 350/2 (TF), 352/0, 352/1, 352/2, 352/3, 352/4, 352/5, 352/6, 352/7, 352/9, 352/10, 353/0, 354/0, 355/0, 357/0, 357/1, 357/2, 358/0, 358/1, 358/2, 358/3, 359/0, 359/1, 360/0, 360/1, 360/2, 361/5 (TF), 362/0, 362/1, 363/0, 364/0, 364/1, 364/2, 365/0, 365/2, 366/0, 367/0, 367/1, 368/0, 369/0, 370/0, 370/1, 372/0, 372/2, 372/3, 373/0, 374/0, 375/0, 376/0, 376/1, 376/2, 376/3 (TF), 376/4, 376/5, 376/6, 376/7, 376/8, 377/0, 377/1, 377/3, 377/4, 377/5, 378/0, 378/1, 378/2, 378/3, 379/0, 379/1, 379/3, 380/0, 380/1, 380/2, 380/3, 380/4, 380/5, 393/0 (TF), 393/1, 393/2, 393/3, 393/4, 393/5, 395/0, 395/1, 395/2 (TF), 395/3 (TF), 395/4, 395/5, 395/6, 395/8, 397/0, 397/2, 397/3, 397/4, 397/5, 397/6, 397/7, 398/0 (TF), 398/3, 400/0, 400/2, 401/0, 404/0 (TF), 404/1, 404/2, 404/3, 404/4, 404/6, 404/7, 404/8, 404/10, 404/11, 408/0 (TF), 408/1, 408/2, 408/3 (TF), 497/0, 497/1, 497/2, 497/3, 497/4, 497/5, 497/6, 497/7, 497/8, 497/9, 497/10, 497/11, 497/14, 497/15, 497/16, 498/0, 498/1, 498/2, 498/3, 498/4, 499/0, 500/1, 500/2 (TF), 500/3, 500/4, 500/5, 500/6, 500/10, 500/11, 500/12, 501/0, 502/0, 502/2, 502/3, 502/4, 502/5, 502/6, 502/8, 503/0, 503/1,

503/2, 504/0, 504/1, Gemarkung Burghaig. Er hat eine Größe von ca. 23,08 ha. Auf die entsprechende Darstellung (ohne Maßstab) vom 04.06.2025 wird verwiesen.

Der Beschluss des Stadtrats der Stadt Kulmbach wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung und Beteiligung wird in der Zeit vom 11.08.2025 bis einschließlich 19.09.2025 durchgeführt. In diesem Zusammenhang ist eine Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung möglich.

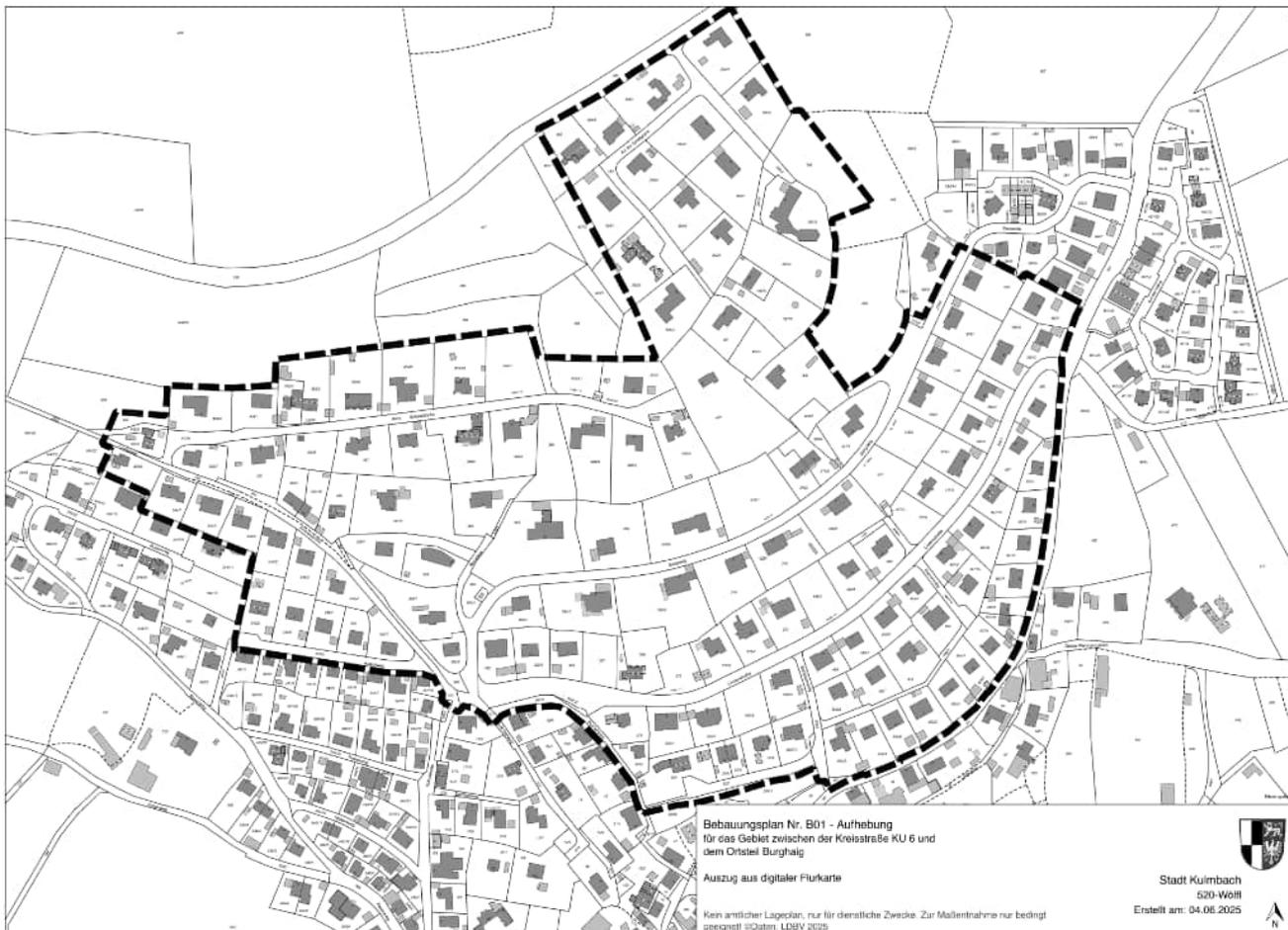
Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Beteiligungsunterlagen können im o.g. Zeitraum auf der Homepage der Stadt Kulmbach (www.kulmbach.de) unter der Rubrik „Rathaus“ – „Planen-Bauen-Wohnen-Umwelt“ – „Bebauungspläne“ – „Übersicht aktuelle Bauleitplanverfahren“ – „Unterlagen zum Herunterladen“ bzw. unter www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/ eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) vor dem Stadtplanungsamt (2. Obergeschoss), Oberhacken 8, eingesehen werden. Ist eine persönliche Einsichtnahme in die Planunterlagen gewünscht, wird um vorherige Terminvereinbarung unter stadtplanung@stadt-kulmbach.de oder telefonisch unter 09221 940342 zu den Geschäftszeiten gebeten.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist vorrangig elektronisch an stadtplanung@stadt-kulmbach.de übermittelt oder bei Bedarf auch auf anderem Weg, z.B. schriftlich bzw. während der Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls veröffentlicht ist.

Stadtplanungsamt Kulmbach, 25. Juli 2025
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister



Bebauungsplan Nr. B01 - Aufhebung
für das Gebiet zwischen der Kreisstraße KU 6 und
dem Ortsteil Burghaig

Auszug aus digitaler Flurkarte

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt
geeignet! ©Daten LDBV 2025

Stadt Kulmbach
520-Wöhl
Erstellt am: 04.06.2025



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 352 „Batteriespeicher Mainwiesen“ gemäß § 12 BauGB und 39. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan „Batteriespeicher Mainwiesen“ im Parallelverfahren:

Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat am 24.07.2025 die Aufstellung und die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 352 „Batteriespeicher Mainwiesen“ gemäß § 12 BauGB und der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan „Batteriespeicher Mainwiesen“ im Parallelverfahren beschlossen.

Ziel des Bebauungsplans Nr. 352 und die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Batteriespeichern im Außenbereich eines Überschwemmungsgebiets.

Das Planungskonzept des Vorhabenträgers sieht die Errichtung eines Batteriespeichers mit kundeneigenem Umspannwerk mit einer installierten Leistung von 43,2 MW und einer nutzbaren Kapazität von 86,4 MWh vor. Die Ausführung soll in einer Containerbauweise erfolgen. Eine Eingrünung aus Gründen des Schutzes des Natur- und Landschaftsbildes ist vorgesehen. Für das Vorhaben wird eine Grundfläche von ca. 5000 m² benötigt. Die verbleibenden Flächen des Geltungsbereiches sind für öffentliche und private Verkehrswege, Anpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Der Geltungsbereich dieses Aufstellungsverfahrens umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 362, 363, 364 (Teilfläche), 364/2 (TF) und 369 (TF), alle Gemarkung Metzdorf. Er besitzt eine Fläche von ca. 2,79 Hektar. Auf die entsprechende Darstellung (ohne Maßstab) vom 01.07.2025 wird verwiesen.

Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Beteiligungsunterlagen können im o.g. Zeitraum auf der Homepage der Stadt Kulmbach (www.kulmbach.de) unter der Rubrik „Rathaus“ – „Planen-Bauen-Wohnen-Umwelt“ – „Bebauungspläne“ – „Übersicht aktuelle Bauleitplanverfahren“ – „Unterlagen zum Herunterladen“ bzw. unter www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/ eingesehen werden.

Als zusätzliche Möglichkeit können die Unterlagen während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) vor dem Stadtplanungsamt (2. Obergeschoss), Oberhacken 8, eingesehen werden. Ist eine persönliche Einsichtnahme in die Planunterlagen gewünscht, wird um vorherige Terminvereinbarung unter stadtplanung@stadt-kulmbach.de oder telefonisch unter 09221 940342 zu den Geschäftszeiten gebeten.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist vorrangig elektronisch an stadtplanung@stadt-kulmbach.de übermittelt oder bei Bedarf auch auf anderem Weg, z.B. schriftlich bzw. während der Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls veröffentlicht ist.

Stadtplanungsamt Kulmbach, 25. Juli 2025
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

